

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Ausgabedatum: 28.07.2020 Überarbeitungsdatum: 28.07.2020 Version: 1.00

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : Super PAP Pen Liquid Blocker neu; Super PAP Pen Liquid Blocker Mini neu

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Stifte für den Laborgebrauch

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Science Services GmbH Unterhachinger Straße 75 81737 München - Germany T +49 (0)89 18 93 668 11

E-Mail sachkundige Person:

safety@scienceservices.de

1.4. Notrufnummer

Hersteller

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1	H224
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Keimzell-Mutagenität, Kategorie 1A	H340
Karzinogenität, Kategorie 1A	H350
Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	H361
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3,	H336
betäubende Wirkungen	
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2	H373
Aspirationsgefahr, Kategorie 1	H304
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	H412

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar. Kann Krebs erzeugen. Kann genetische Defekte verursachen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)







GHS02 GHS07

GHS08

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Toluol; Xylol; Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten Gefahrenhinweise (CLP) : H224 - Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H340 - Kann genetische Defekte verursachen.

H350 - Kann Krebs erzeugen.

H361 - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib

schädigen.

H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, offenen Flammen, Funken fernhalten. Nicht

rauchen.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen. P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen .

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

P308+P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen

P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Zusätzliche Sätze : Nur für gewerbliche Anwender.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

EUH Sätze

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Toluol	(CAS-Nr.) 108-88-3 (EG-Nr.) 203-625-9 (EG Index-Nr.) 601-021-00-3	<35	Flam. Liq. 2, H225 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Repr. 2, H361d STOT SE 3, H336 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 3, H412
Xylol (Anmerkung C)	(CAS-Nr.) 1330-20-7 (EG-Nr.) 215-535-7 (EG Index-Nr.) 601-022-00-9	<15	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 3, H412

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	<15	Flam. Liq. 1, H224
Nonieriwasserstone, 65, 7 ilomateri	110	Acute Tox. 3 (Inhalation:vapour),
		H331
		Skin Irrit. 2, H315
		•
		Muta. 1A, H340
		Carc. 1A, H350
		Repr. 2, H361
		STOT SE 3, H336
		Asp. Tox. 1, H304
		Aquatic Chronic 2, H411

Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Benommenheit. Müdigkeit.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Reizung. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Lungenödem möglich.

Chronische Symptome : Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann

Krebs erzeugen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl.

Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.

Explosionsgefahr : Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Behälter mit Wassersprühstrahl schützen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss

gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Alle Zündquellen entfernen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Dampf nicht einatmen. Kein offenes Feuer, keine Funken und

nicht rauchen. Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt mit nicht brennbarem Material abdecken, z.B.: Sand/Erde.

Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer

gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich.

: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Dampf nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Explosionsgeschützte Ausrüstung

verwenden. Alle erforderlichen technischen Maßnahmen treffen, um eine

Produktfreisetzung am Arbeitsplatz zu verhindern oder zu minimieren. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen. Die Produktmengen für die Bearbeitung sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Anzahl der exponierten Arbeiter einzugrenzen. Böden, Wände und andere Flächen im Gefahrenbereich

müssen regelmäßig gereinigt werden.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzeln reinigen.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten.

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Unter Verschluss

aufbewahren.

Unverträgliche Materialien : Starke Oxidationsmittel.

Lagertemperatur : 25 °C

Wärme- oder Zündquellen : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Xylol (1330-20-7)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	·
Lokale Bezeichnung	Xylol (alle Isomeren): Xylol
MAK (mg/m³)	221 mg/m³
MAK (ppm)	50 ppm
MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	442 mg/m³ (4x 15(Miw) min)
MAK Kurzzeitwert (ppm)	100 ppm (4x 15(Miw) min)
Anmerkung (AT)	Н
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 238/2018

Toluol (108-88-3)		
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung	Toluol	
MAK (mg/m³)	190 mg/m³	
MAK (ppm)	50 ppm	
MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	380 mg/m³	
MAK Kurzzeitwert (ppm)	100 ppm	
Anmerkung (AT)	Н	
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 238/2018	

Xylol (1330-20-7)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	442 mg/m³	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	442 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	212 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	221 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	221 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	260 mg/m³	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	260 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	12,5 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	65,3 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	125 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	65,3 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,327 mg/l	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PNEC aqua (Meerwasser)	0,327 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,327 mg/l
PNEC (Sedimente)	•
PNEC sediment (Süßwasser)	12,46 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	12,46 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	2,31 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	6,58 mg/l

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	1286,4 mg/m³	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1066,7	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	837,5 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	1152 mg/m³	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	640 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	178,6 mg/m³	

Toluol (108-88-3)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	384 mg/m³	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	384 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	384 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	192 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	192 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	226 mg/m³	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	226 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	8,13 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	56,5 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	226 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	56,5 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,68 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,68 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,68 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	16,39 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	16,39 mg/kg Trockengewicht	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PNEC (Boden)	
PNEC Boden 2,89 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	13,61 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. EN 374. FKM-Fluoroelastomer. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen. EN 166

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688. EN 13034

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. AX. EN 143. Atemschutzgerät mit Filter. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Farbe : Hellgrün.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)

Geruch Keine Daten verfügbar Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar pH-Wert : Keine Daten verfügbar Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt : Nicht anwendbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar Siedepunkt : Keine Daten verfügbar : Keine Daten verfügbar Flammpunkt Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte : Keine Daten verfügbar Löslichkeit : Keine Daten verfügbar

: Keine Daten verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische

möglich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd. Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen. Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

PAP Pen	
ATE CLP (dermal)	> 5000 mg/kg Körpergewicht
ATE CLP (Dämpfe)	> 20 mg/l/4h

Xylol (1330-20-7)	
LD50 oral Ratte	3523 mg/kg (männlich; EU Method B.1)
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4h)	29,091 mg/l/4h (männlich; EU Method B.2)

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	
LD50 oral Ratte	≈ 3492 mg/kg Körpergewicht (weiblich)
LD50 Dermal Kaninchen	> 3160 mg/kg Körpergewicht (eq. (OECD-Methode 402))
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4h)	> 6,193 mg/l/4h (eq. (OECD-Methode 403))

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Toluol (108-88-3)	
LD50 oral Ratte	5580 mg/kg (EU Method B.1)
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg (männlich)
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4h)	> 20 mg/l/4h (OECD-Methode 403)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Keimzell-Mutagenität : Kann genetische Defekte verursachen.

Karzinogenität : Kann Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität : Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Xylol (1330-20-7)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	150 mg/kg Körpergewicht/Tag (OECD-Methode 408)

Toluol (108-88-3)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	1250 mg/kg Körpergewicht/Tag (EU Method B.26)
NOAEC (inhalativ, Ratte, Dampf, 90 Tage)	1131 mg/Liter/6h/Tag (OECD-Methode 453)
NOAEL (subchronisch, oral, Tier/männlich, 90 Tage)	625 mg/kg Körpergewicht (EU Method B.26)

Aspirationsgefahr : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. (Aufgrund der

verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Xylol (1330-20-7)	
LC50 Fische 1	2,6 mg/l (96 h; Oncorhynchus mykiss; (OECD-Methode 203))
EC50 Daphnia 1	2,2 mg/l (24 h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))
ErC50 (Alge)	2,2 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD-Methode 201))
NOEC chronisch Fische	> 1,3 mg/l (56 d; Oncorhynchus mykiss)
NOEC chronisch Krustentier	0,96 mg/l (7 d; Ceriodaphnia dubia; US EPA 600/4-91-003)

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	
LC50 Fische 1	9,2 mg/l (96h; Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle); (OECD-Methode 203))
EC50 Daphnia 1	3,2 mg/l (48h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))
EC50 72h algae	2,9 mg/l (72h; Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD-Methode 201))
ErC50 (Alge)	2,9 mg/l (72h; Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD-Methode 201))

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

NOEC chronisch Krustentier	2,144 mg/l (NOELR (21d); Daphnia magna; QSAR)
----------------------------	---

Toluol (108-88-3)	
LC50 Fische 1	5,5 mg/l (96 h; Oncorhynchus kisutch)
EC50 Daphnia 1	3,78 mg/l (48 h; Ceriodaphnia dubia)
ErC50 (Alge)	134 mg/l (3 h; Chlorella vulgaris, Chlamydomonas angulosa)
LOEC (chronisch)	2,77 mg/l (40 d; Oncorhynchus kisutch)
NOEC chronisch Fische	1,39 mg/l (40 d; Oncorhynchus kisutch)
NOEC chronisch Krustentier	0,74 mg/l (7 d; Ceriodaphnia dubia)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Xylol (1330-20-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	87,8 % (28 d; (OECD-Methode 301F))

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	78 % (28d; (OECD-Methode 301F))

Toluol (108-88-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	80 % (15 d)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Xylol (1330-20-7)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	< 25,9
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3,2 (20 °C)
Bioakkumulationspotenzial	Keine weiteren Informationen verfügbar.

Toluol (108-88-3)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	90
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	2,73 (20 °C, pH: 7)

12.4. Mobilität im Boden

Toluol (108-88-3)	
Oberflächenspannung	27,73 mN/m (25 °C)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Koc)	≈ 1,53 – 2,08 (OECD-Methode 312)

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PAP Pen
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Komponente		
Toluol (108-88-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Xylol (1330-20-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten (64742-95-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung Zusätzliche Hinweise HP-Code Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

: Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

: Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.

: HP3 - ,entzündbar':

- entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;
- entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
- entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;
- entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
- mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
- sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.

HP4 - ,reizend — Hautreizung und Augenschädigung': Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.

HP5 - "Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr": Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.

HP7 - ,karzinogen': Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann. HP10 - ,reproduktionstoxisch': Abfall, der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau beeinträchtigen und Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen verursachen kann. HP11 - ,mutagen': Abfall, der eine Mutation, d. h. eine dauerhafte Veränderung von Menge

HP14 - ,ökotoxisch': Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

oder Struktur des genetischen Materials in einer Zelle verursachen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
UN 1263	UN 1263	UN 1263	UN 1263	UN 1263

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

FARBE	PAINT	Paint	FARBE	FARBE
Eintragung in das Beförde	erungspapier			
UN 1263 FARBE, 3, I, (D/E)	UN 1263 PAINT, 3, I	UN 1263 Paint, 3, I	UN 1263 FARBE, 3, I	UN 1263 FARBE, 3, I
14.3. Transportgefahrenkl	assen			
3	3	3	3	3
3	3	3	3	3
4.4. Verpackungsgruppe				
I	I	1	I	1
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nei
Keine zusätzlichen Informat	ionen verfügbar			

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1

Sondervorschriften (ADR) : 163, 367, 650
Begrenzte Mengen (ADR) : 500ml
Freigestellte Mengen (ADR) : E3
Beförderungskategorie (ADR) : 1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 33

(Kemlerzahl)

33 1263

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

Orangefarbene Tafeln

Sonderbestimmung (IMDG) : 163, 367
Begrenzte Mengen (IMDG) : 500 ml
Freigestellte Mengen (IMDG) : E3
EmS-Nr. (Brand) : F-E
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E3
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Verboten
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : Verboten
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 351
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 1L
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 30L

Sonderbestimmung (IATA) : A3, A72, A192

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1

Sondervorschriften (ADN) : 163, 367, 650

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Begrenzte Mengen (ADN) : 500 ml Freigestellte Mengen (ADN) : E3

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1

Sonderbestimmung (RID) : 163, 367, 650
Begrenzte Mengen (RID) : 500ml
Freigestellte Mengen (RID) : E3
Beförderungskategorie (RID) : 1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:		
Referenzcode	Anwendbar auf	
28.	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	
29.	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	
3(a)	PAP Pen ; Toluol ; Xylol ; Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	
3(b)	PAP Pen ; Toluol ; Xylol ; Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	
3(c)	PAP Pen ; Toluol ; Xylol ; Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	
40.	PAP Pen ; Toluol ; Xylol ; Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	
48.	Toluol	

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Mutterschutzgesetz/Mutterschutzverordnung beachten.

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)	Mengenschwelle (in Tonnen)	
	Untere Klasse	Obere Klasse
P5a ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN — entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 — entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden — andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 °C, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden	10	50

15.1.2. Nationale Vorschriften

Österreich

Nationale Vorschriften : Selbstbedienungsverbot für private Letztverbraucher nach Selbstbedienungsverordnung

(BGBI. II Nr. 251/2015) beachten.

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche beachten. Vorraussetzungen zur Abgabe in Selbstbedienung an private Letztverbraucher nach Selbstbedienungsverordnung (BGBI. II Nr. 251/2015) beachten.

28.07.2020 (Version: 1.00) AT - de 13/16

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BCF	Biokonzentrationsfaktor	
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung	
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
TLM	Median Toleranzgrenze	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten.

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH

Im Leuschnerpark. 3 64347 Griesheim

Tel.: +49 6155-8981-400 Fax: +49 6155 8981-500

Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Julia Wack

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 3 (Inhalation:vapour)	Akute Toxizität (inhalativ: Dampf), Kategorie 3	
Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4	
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4	
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1	
Carc. 1A	Karzinogenität, Kategorie 1A	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
Flam. Liq. 1	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1	
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2	
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	
Muta. 1A	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 1A	
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	
H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.	
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H331	Giftig bei Einatmen.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
H340	Kann genetische Defekte verursachen.	
H350	Kann Krebs erzeugen.	
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Flam. Liq. 1	H224	Berechnungsmethoden
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
Muta. 1A	H340	Berechnungsmethoden
Carc. 1A	H350	Berechnungsmethoden
Repr. 2	H361	Berechnungsmethoden
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden
STOT RE 2	H373	Berechnungsmethoden
Asp. Tox. 1	H304	
Aquatic Chronic 3	H412	Berechnungsmethoden

KFT SDS EU 00

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.